

- 135 87 41 0 Schaufenster und Zwischenwände einschließlich dazugehöriger Eingänge und Portale aus Stahl
- 135 87 61 0 Türen aus Stahl, nicht für Verglasung oder für Verglasung nur im oberen Drittel
- 135 87 62 0 Türen aus Stahl für volle Verglasung
- 135 87 63 0 Tür- und Torwände aus Stahl für Schalt- und Trafostationen
- 135 87 64 0 Türzargen aus Stahl
- 135 87 71 0 Drehflügel- oder Schiebefalttüre aus Stahl
- 135 87 72 0 Sonstige Torkonstruktionen aus Stahl
- 135 87 73 0 Tore für Großraumabschlüsse aus Stahl
- 135 87 81 0 Jalousien und Vogelschutzgitter aus Stahl
- 135 88 00 0 Stahlkonstruktionen für kittlose Verglasung und für Gewächshäuser
- 135 89 00 0 Metalleichtbaukonstruktionen für den Hochbau aus
- 135 09 81 9 Sonstige Lohnarbeiten an den Erzeugnissen der vorstehenden Schlüsselnummern aus
- 135 09 87 0 Korrosionsschutzleistungen an Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen in stationären Vorfertigungsstätten sowie an technologischen Stahlkonstruktionen, soweit sie Erzeugnisse der vorstehenden Schlüsselnummern betreffen aus
- 135 09 89 0 Sonstige materielle Leistungen an den Erzeugnissen der vorstehenden Schlüsselnummern

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Wird die Bevölkerung durch die Hersteller oder den Großhandel direkt mit Erzeugnissen gemäß Abs. 1 beliefert, so sind dafür die Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Wurden durch die Hersteller oder den Großhandel bisher niedrigere Preise gegenüber der Bevölkerung berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden.

(3) Bürger, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Erzeugnisse gemäß Abs. 1 beziehen, erhalten diese zu Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 1. Januar 1980. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen erhalten diese Bürger nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise, die für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 gelten, sind in den folgenden Teilen des Preiskatalogs² Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen aufgeführt:

Teil A: Grundsätze für die Anwendung des Preiskatalogs

Teil B: Preise für die Herstellung von stählernen Baukonstruktionen und Metalleichtbaukonstruktionen

Teil C: Preise für die Herstellung von Fenstern, Fassadenelementen, Türen und Zargen, Toren, Stahlkonstruktionen für kittlose Verglasung

Teil D: Preise für die Herstellung von Gitterrosten

Teil E: Preise für die Herstellung von Treppen, Podesten, Geländern und Leitern für den Wohnungsbau, für Kultur- und Repräsentativbauten, für Bauten des Gesundheitswesens und ähnliche Bauten

Teil F: Preise für Korrosionsschutz durch Anstrichstoffbeschichtung.

(2) Gegenüber den nachfolgend aufgeführten Abnehmern finden die gesetzlichen Industrieabgabepreise und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung:

— Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,

— Bürgern für Erzeugnisse aus dem Fonds Bauwesen für in Eigenleistung durchzuführende Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sowie größere Baureparaturen,

— volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,

— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft,

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel) erhalten die Differenz zwischen den Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand und den Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 1. Januar 1980 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(3) Liefern Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die Industrieabgabepreise und Handelsspannen nach dem Stand vom 1. Januar 1980 zu berechnen. Die Differenz, die sich für die BHG, AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(4) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gemäß § 2 Abs. 1 gelten für Erzeugnisse, die den gültigen Standards bzw. Qualitätsvorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) entsprechen. Sofern diese Erzeugnisse klassifizierungspflichtig sind, gelten die Preise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 1.

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen Q ist ein Zuschlag von 2 %, bezogen auf den Betriebspreis, anzuwenden.

(3) Für Erzeugnisse, die die untere zulässige Qualitätsgrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom ASMW festgestellten Höhe der Qualitätsminderung zu gewähren.

² Der Preiskatalog ist über das zuständige wirtschaftsleitende Organ des Bestellers beim VEB Metalleichtbaukombinat, 703 Leipzig, Nitzsche-Str. 43/45, schriftlich anzufordern.